

# BEITRAGSORDNUNG

des Vereins **Landkinos e.V.** (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 16.07.2024 auf Grundlage des § 5 Abs. 1 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 5 Abs. 1 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

## § 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Beitrag für **ordentliche Mitglieder** berechnet sich wie folgt:
  - 2.1 Es wird pro Monat der durchschnittliche Ticketpreis\* des Vorjahres des jeweiligen Kinos erhoben.
    - für ein bis zwei Säle einfacher Satz
    - für drei bis vier Säle der doppelte Satz
    - für mehr als vier Säle der dreifache Satz
  - 2.2 Für das Jahr 2024 werden anteilig 5/12 (August bis Dezember) des Jahresbeitrags erhoben.
3. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt **150,00 €** pro Jahr.
4. Wird bei außerordentlichen Mitgliedern eine **Gemeinnützigkeit** nachgewiesen, wird der Mitgliedsbeitrag auf **75,00 €** festgelegt.
5. Der Beitrag ist zum 31. März eines Jahres fällig. Eine individuelle Beitragsberechnung erfolgt im Laufe des Monats Januar eines Jahres.  
Sollten bis zum 14. Februar eines Jahres keine Vorjahreszahlen (Ticketverkäufe und durchschnittlicher Ticketpreis\*) gemeldet worden sein, erfolgt eine vorläufige Schätzung aufgrund der Beiträge des Vorjahres.  
Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden.
6. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
7. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Die Mitgliederversammlung ist darüber in anonymisierter Form auf der folgenden Sitzung zu informieren.
8. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden **zum 1. April des Geschäftsjahres** eingezogen.

\*Ticketpreis: netto, inkl. Zuschläge, ohne Concessions / Nebenverkäufe